

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Gegen Empfangsbestätigung

Herr
Klaus Sigl
Landshuterstraße 34
84098 Hohenthann

Sachbearbeiter/in:

Herr Paech

Zimmer:

336

Telefon:

0871/408-3162

Telefax

0871/40816-3162

E-Mail

juergen.paech@landkreis-
landshut.de

Ihre Nachricht
vom

Ihr
Zeichen

Bitte bei Antwort
angeben

Unser Zeichen

41N-1148-2021-BAUG

Landshut

29.09.2021

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Neubau eines Kompostierungsstalles für Mutterkühe, Neubau eines
überdachten Mistlagers mit Güllegrube

Antragsteller/in: Herr Klaus Sigl, Landshuterstraße 34, 84098 Hohenthann

Bauort: Hohenthann,

Baugrundstück: Schmatzhausen (Hohenthann) 323

Anlagen

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk (auf den Austauschplänen) versehenen Bauvorlagen des Bauantrages vom 07.05.2021 die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt. Zum Umfang der Genehmigung wurden die ausschließlich die Austauschpläne herangezogen.

Die Baugenehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1. Nebenbestimmungen des Wasserrechts:

- 1.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) in der Anlage 7 der AwSV sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 1045 und TRwS 792) sind zu beachten und einzuhalten. Auf den ALB-Infobrief **Anforderungen der AwSV DWA-A 792 TRwS bei JGS-Anlagen** (abrufbar unter www.alb-bayern.de/baf4) wird hingewiesen.
- 1.2 Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass sie bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sind. Undichtheiten aller Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Ein Ab- oder Überlaufen von allgemein wassergefährdenden Stoffen und deren Eindringen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser muss zuverlässig verhindert werden.
- 1.3 Die Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- 1.4 Der Stall mit Auslauf ist mit einer dichten, wasserundurchlässigen Bodenplatte mit einer geeigneten Seiteneinfassung auszustatten. Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandshalter) sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit bauaufsichtlich zugelassenen Produkten abzudichten und vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen.
- 1.5 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
- 1.6 Die Fachbetriebspflichten gemäß Nr. 2.4 Anlage 7 der AwSV und die Sachverständigenprüfungspflichten gemäß Nr. 6.4 Anlage 7 der AwSV sind zu beachten. Es wird grundsätzlich empfohlen, auch für die Errichtung der nicht fachbetriebspflichtigen Anlagen einen Fachbetrieb zu beauftragen und eine Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme durchführen zu lassen.
- 1.7 Kanäle, Rohrleitungen, Rinnen und Schächte müssen der Nr. 6.6 der TRwS 792 entsprechen. Sie sind vor Inbetriebnahme gemäß Nr. 9.2.3 der TRwS 792, ebenso wie der Güllebehälter, auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 1.8 Greifen Anlagen oder Anlagenteile in Bereiche mit Schichten- bzw. Stauwasser ein, sind sie so zu sichern, dass sie nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern (Auftriebssicherheit). Die besonderen Beanspruchungen durch Schichten- bzw. Stauwasser (äußerer Flüssigkeitsdruck, chemische Einflüsse etc.) sind zu berücksichtigen.
- 1.9 Zur schnellen und zuverlässigen Erkennung von Undichtigkeiten ist der Güllebehälter mit einem Leckageerkennungssystem mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis auszustatten. Greift der Güllebehälter in Bereiche mit Schichten- bzw. Stauwasser ein, ist ein Leckageerkennungssystem mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis zu verwenden, das für den Einbau in solche Bereiche zugelassen ist.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.10 Der Füllstand des Güllebehälters ist regelmäßig zu kontrollieren. Bei Behältern, bei denen der Füllstand nicht durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden kann, ist eine Einrichtung vorzusehen, die das Erreichen des maximalen Füllstands optisch oder akustisch anzeigt (z. B. Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung). Bei automatischer Befüllung ist eine automatische Abschaltung der Pumpen bei Erreichen des maximalen Füllstands erforderlich.
- 1.11 Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen und Entleeren einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anforderungen an Abfüllflächen für flüssige Stoffe in Nr. 6.5 der TRwS 792 hingewiesen.
- 1.12 Festmistlagerstätten sind seitlich einzufassen, gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen und mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte auszuführen. Insbesondere sind die besonderen Anforderungen an die Lagerung von Festmist gemäß Nr. 6.4 der TRwS 792 zu beachten und einzuhalten.
- 1.13 Es ist sicherzustellen, dass Jauche und das mit Festmist bzw. das beim Abfüllen durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
- 1.14 Das Beladen von Fahrzeugen mit Festmist hat auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche zu erfolgen.
- 1.15 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen, eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen und das Landratsamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie die Gemeinde Hohenthann zu benachrichtigen. Die Betreiberpflichten beim Anlagenbetrieb gemäß Nr. 8.2 der TRwS 792 sind zu beachten.

2. Nebenbestimmung des Naturschutzes:

- 2.1 Maßnahmen zur Minderung der Eingriffsfolgen sind auf dem Baugrundstück möglich. Im Umfang von 30 % der überbauten bzw. versiegelten Flächen sind Maßnahmen zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erbringen; das Bauvorhaben ist auf einer Fläche von 366 qm mit geeigneten standortheimischen Gehölzen oder Obstbäumen einzugrünen. Für die Anpflanzung sind die in beiliegendem Merkblatt genannten Gehölzarten gebietseigener Herkunft oder Halbstamm- bzw. Hochstamm-Obstbäume zu verwenden. Es gelten die im Merkblatt genannten Mindestpflanzgrößen. Die Pflanzungen sind jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen, spätestens aber bis zum Ende der Pflanzperiode, die auf die Bezugfertigkeit des Bauwerks folgt (bis 30.04. des Folgejahres). Die Pflanzungen sind dauerhaft in dem bestimmungsgemäßen und von funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Die Anpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen. Abgestorbene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3. Nebenbestimmung des Veterinärarnates:

- 3.1 Die aktuellen Vorgaben des Tierschutzgesetzes bzw. die Tierschutz-, Nutztierhaltungsverordnung sind einzuhalten.

4. Nebenbestimmung des Tiefbauarnates:

- 4.1 Dem Straßengrundstück dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

5. Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes:

- 5.1 Im Rinderstall und auf der Weide dürfen zusammen max. 30 Mutterkühe und max. 30 Nachwuchsrinder gehalten werden.

- 5.2 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen Raum oder in geschlossenen Behältern zwischen zu lagern.

- 5.3 Der Stall und seine Umgebung sind sauber zu halten.

- 5.4 Der Stall ist ausreichend einzustreuen.

- 5.5 Die Weiden sind vor Überweidung zu schützen. Bereiche um den Stall, bei denen aufgrund der starken Beanspruchung der Tiere kein Aufwuchs möglich ist, ist ausreichend zu befestigen, um Lachenbildung zu vermeiden.

- 5.6 Alle Anlagen und Geräte sind entsprechend dem Stand der Schall- u. Schwingungsisolierungstechnik zu errichten und zu betreiben.

- 5.7 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind zu beachten.

Die Beurteilungspegel der vom gesamten Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung folgende Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet nicht überschreiten:

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert am Tag um mehr als 30 dB(A), und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

- 5.8 Lärmrelevante Tätigkeiten sind zur Nachtzeit möglichst zu vermeiden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

6. Nebenbestimmungen der PLEdoc GmbH:

6.1 Errichtung von Neubauten

- Vor Aufnahme der Arbeiten ist die Lage der Versorgungsanlage im Projektbereich unter Aufsicht des Betreibers der Versorgungsanlage ggf. durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln, damit der Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt. Art und Ausführung der Maßnahmen im Schutzstreifenbereich sind mit dem zuständigen Fachbeauftragten vor Ort abzustimmen.
- Ausschachtungsarbeiten sind im Bereich der Versorgungsanlage mit besonderer Vorsicht auszuführen, da parallel zu der Versorgungsanlage Betriebskabel verlegt sind. Die Lage und Deckung sind in den Bestandsplänen nicht dokumentiert. Betriebskabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.
- Die Zugänglichkeit der Versorgungsanlage und deren Kontrolleinrichtungen müssen während der Bauausführung jederzeit gewährleistet sein.
- Für den Standort des Baukrans ist eine Abstimmung mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH erforderlich.

6.2 Geländemodellierung

- Das Geländeniveau im Schutzstreifen ist beizubehalten. Niveauänderungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH statthaft. Die Regelüberdeckung der Versorgungsanlage muss nach Fertigstellung mindestens 1,0 m betragen und sollte 1,5 m nicht überschreiten.

6.3 Allgemein gilt

- Verdichtergeräte im Bereich der Versorgungsanlage sind gemäß der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen zu verwenden. Abweichende Geräte sind der Open Grid Europe GmbH unter Vorlage der technischen Daten anzumelden. Diese Daten werden geprüft und technisch bewertet. Erst nach abschließender Freigabe durch den Betreiber der Versorgungsanlage dürfen diese Geräte eingesetzt werden.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifens ist nur nach vorheriger Absprache mit der Open Grid Europe GmbH und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern sowie eine vorübergehende Lagerung von Material, Gerät und Erdaushub sind hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet.
- Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Versorgungsanlage mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem Betreiber der Versorgungsanlage und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig. Ggf. wird eine rechnerische/technische Überprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherheitsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.

Anschrift:
Poststraße 15
Landshut

Telefon:
0871 408-0
0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

6.4 Zufahrt / Außenanlagen

- Die Befestigung von Flächen innerhalb der Schutzstreifenbereiche der Versorgungsanlage muss so beschaffen sein, dass die Leitungen im Störfall zügig und ungehindert erreicht werden können. Betonierte Flächen sind nicht erlaubt.
- Die im Bereich des Schutzstreifens vorgesehene Zufahrt muss für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Versorgungsanlage auf Verlangen des örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH jederzeit räumbar und sperrbar sein.

Nach Rücksprache mit dem Bauamt soll die Zufahrt für die Neubauten über einen neuen Schotterweg führen.

- Bei einer Sperrung der im Schutzstreifen der Versorgungsanlage angelegten Zufahrt im Rahmen von Wartung und Reparatur der Versorgungsanlage können an die Open Grid Europe GmbH keine Schadensersatzforderungen oder die ausführenden Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter gestellt werden.
- Der Aufbau der Zufahrt ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Versorgungsanlage ausgeschlossen werden können.
- Das Abtragen des Oberbodens zur Herstellung eines tragfähigen Planums ist mit einer Planierraupe (Ersatzlast SI-W 30) bis zu einer Mindestrohrdeckung von 0,8 m möglich. Bei einer Unterschreitung der Rohrdeckung von 0,8 m während der Bauphase ist Handschachtung anzuwenden.
- Geplante Beleuchtungskörper samt Fundamenten, Mauern, Zäune und dergleichen dürfen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage errichtet werden. Zaunpfosten und Fundamente dürfen nicht unmittelbar über der Leitung angebracht werden.
- Bei einer geplanten Einfriedung des Grundstückes muss die Zugänglichkeit für den umzäunten Bereich für das zuständige Überwachungspersonal der Open Grid Europe GmbH für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Versorgungsanlage jederzeit gewährleistet sein.
- Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Um eventuelle Fehlanpflanzungen zu vermeiden, sollte ein Pflanzplan eingebracht werden. Dies dient zum Schutz der Versorgungsanlage sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und der Einsehbarkeit der Leitungsstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen gem. Arbeitsblatt GW 125 sind einzuhalten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

6.5 Hausanschlussarbeiten

- Kreuzungen der Versorgungsanlage mit Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Verlegung in offener Bauweise mit einem lichten Abstand von mindestens 0,4 m herzustellen. Hinzukommende Kabel sind im Kreuzungsbereich in Leerrohren zu verlegen.
- Kanalschächte, Revisionsschächte, Sinkkästen o. ä. dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens errichtet werden. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheit nicht möglich sein, bitten wir um entsprechende technische Abstimmung vor Ort. In diesem Fall müssen die vorgenannten Einrichtungen fugendicht verputzt und mit einer dichtenden Masse gestrichen werden.
- Die Verlegung parallel verlaufender Hausanschlüsse muss ebenso wie die Erstellung von Schächten grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlage erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH.
- Rigolen und/oder Versickerungsmulden zur Ableitung der Oberflächenwässer sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Deren Zuleitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. (Punkt 5. MI der beigefügten Schutzanweisung)
Infolge der letzten Unwetterereignissen halten wir es für angebracht, die Sickermulde möglichst weit von der Versorgungsanlage zu planen, um eventuelle Freispülungen durch eine überlaufende Sickermulde zu vermeiden.
- Baugruben im Schutzstreifen sind sorgfältig anzulegen und erschütterungsfrei zu verbauen. Freigelegte Versorgungseinrichtungen sind in geeigneter Weise abzufangen und durch eine Holzummantelung o. ä. vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- Darüber hinaus sind die Auflagen der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH zu berücksichtigen.
- Für die Durchführung von Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsanlage ist eine vorherige Einweisung und Freigabe durch die zuständige Betriebsstelle zwingend erforderlich.
Diesbezüglich ist rechtzeitig vor Baubeginn der eingangs genannte Beauftragte der Open Grid Europe GmbH zu verständigem Ansprechpartner ist Herr Eglseder, erreichbar unter der Rufnummer 08638/9850-127.

Der Antragsteller hat die **Kosten** des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden **Gebühren** in Höhe von 994,00 EUR festgesetzt.

Die **Baukosten** werden auf 398.000,00 EUR festgesetzt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Gründe:

Der Antragsteller hat unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben beantragt. Das Bauvorhaben bedarf einer Baugenehmigung (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Das Landratsamt Landshut ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das geplante Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht entgegensteht (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.1.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KG).

Hinweise:

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 BayBO).

Der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) sind, je innerhalb ihres Wirkungskreises (Art. 50 bis 52 BayBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden (Art. 49 BayBO). Das beigefügte Hinweisblatt informiert über einige der bei der Ausführung des genehmigten Vorhabens einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Paech



In Ausfertigung an

Gemeinde Hohenthann
Rathausplatz 1
84098 Hohenthann

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Anbei erhalten Sie einen wichtigen Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:
Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7